



Sekretariat der Sozialhilfekommission
c/o Generalsekretariat Direktion BSS
Predigergasse 5
3011 Bern

Telefon 031 321 63 48
sozialhilfekommission@bern.ch
www.bern.ch

Tätigkeitsbericht der Sozialhilfekommission (SHK) der Stadt Bern 2020 / 2021

Zuhanden:

- Sozialamt (Direktion für Bildung, Soziales und Sport, BSS)
- Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, EKS (Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, SUE)
- Gemeinderat
- Kommission für Soziales, Bildung und Kultur, SBK (Sachkommission des Stadtrats)
- der Öffentlichkeit (nach Behandlung durch die SBK)

Der vorliegende Bericht der Sozialhilfekommission der Stadt Bern informiert über die von ihr gemäss Art. 17 SHG¹ wahrgenommenen Aufgaben während der Periode September 2020 bis Ende April 2021.

1. Organisation und Aufgaben der Sozialhilfekommission der Stadt Bern im Allgemeinen

Die Sozialhilfekommission der Stadt Bern (SHK) ist eine Sozialbehörde nach Art. 16 SHG. Sie setzt sich aus 3 vom Gemeinderat gewählten stadtverwaltungsexternen Expertinnen oder Experten im Sozialwesen und 5 – 9 vom Stadtrat gewählten Vertretungen der Fraktionen mit Kenntnissen im Sozialwesen zusammen. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrats sein. Von Amtes wegen ist zudem die Direktorin oder der Direktor für Bildung, Soziales und Sport (mit beratender Stimme und Antragsrecht) Mitglied der Kommission. Die Leitung von Sozialamt und EKS sind ständige Sitzungsteilnehmende. Die SHK ist strategisches Organ und verfolgt die Aufgaben nach Art. 17 SHG, allerdings beschränkt auf die individuelle Sozialhilfe (Anhang III Ziff. 4 KoR²).

Subsidiäre Sozialbehörde der Stadt Bern ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport. Sie nimmt alle Aufgaben für die Stadt Bern wahr, für die nicht die SHK oder ein anderes kommunales Organ zuständig sind (Art. 24 Abs. 2 OV³).

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1)

² Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR, SSSB 152.21)

³ Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV, SSSB 152.01)

Zu den Aufgaben der SHK gehören die Aufsicht, die sie insbesondere mit Kontrollen von ausgewählten Dossiers des Sozialdienstes ausübt, sowie die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe. Die SHK nimmt keine Einzelfallentscheide vor. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Grundsatzentscheide, in denen Raum für Ermessensentscheide des Sozialdienstes besteht. Mit solchen Grundsatzentscheiden kann die SHK den Ermessensspielraum des Sozialdienstes einschränken. An das übergeordnete Recht (z.B. SKOS-Richtlinien, soweit diese verbindlich sind) ist die Kommission hingegen gebunden. Den Grundsatzentscheiden kommt die Aufgabe zu, eine rechtskonforme und rechtsgleiche Praxis sowie eine gleichmässige Ausübung des Ermessens in der Sozialhilfe der Stadt Bern zu fördern. Solche Grundsatzentscheide finden sich aktuell in über hundert «Stichwörtern»⁴ der Stadt Bern. Die SHK beschliesst Änderungen, die Streichung und die Neuaufnahme von «Stichwörtern» der Stadt Bern.

2. Statistische Angaben zum Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum waren für die Sozialhilfekommission folgende Mitglieder tätig:

- Agnes Nienhaus (SP/JUSO); Präsidentin
- Simone Gremminger (SP/JUSO)
- Beatrix Habegger (SVP); Mitglied bis Ende April 2021
- Ursula Hirt (GB/JA!)
- Peter Mösch Payot (Experte)
- Barbara Mühlheim (GLP/JGLP)
- Chantal Perriard (FDP)
- Astrid Pfister (SP/JUSO); Mitglied bis Ende April 2021
- Johanna Sommer (Expertin); Mitglied bis 31. Dezember 2020
- Esther Wermuth (GFL/EVP)
- Martin Wild-Näf (SP/JUSO)
- Direktorin BSS (von Amtes wegen)

Im Berichtszeitraum wurden vier Sitzungen, davon drei im Zoom-Modus, abgehalten. Es wurden u.a. fünf städtische Regelungen verabschiedet, elf Handbuchregelungen der BKSE für die Stadt übernommen und eine Regelung aufgehoben. Zwei vorgeschlagene Regelungen wurden nicht abschliessend behandelt, sondern seitens der Stadtverwaltung zur weiteren Bearbeitung zurückgezogen.

3. Aufsichtstätigkeit

3.1. Grundsatz: Dossierkontrolle

Die SHK überprüft grundsätzlich jährlich Sozialhilfedossiers in den Dienststellen des Sozialdienstes und des EKS (Art. 17 Abs. 2 Bst. b SHG). Geprüft werden die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (harte Qualitätsstandards wie Subsidiarität, Zuständigkeit, Höhe der Leistungen usw.) und weiche Qualitätsstandards (z.B. das Erreichen der Beratungsziele gemäss individueller Zielvereinbarung). Für die Kontrolle der Dossiers verwendet die Kommission einen Fragebogen. Dieser enthält neben wiederkehrenden Fragen (wie z.B. «ist die Zuständigkeit des Sozialdienstes gegeben?», «ist die Bedürftigkeit nachgewiesen?») Fragestellungen zu einem jährlich festgelegten Schwerpunktthema. Aufgrund der Prüfungsergebnisse können Anregungen, Weisungen (Stichwörter) oder Aufträge ergehen oder kann ein Thema für eine vertiefte Auseinandersetzung traktandiert werden. Die SHK kann Einzelfallentscheide der Sozialhilfe

⁴ Die Stichwörter sind abrufbar unter <https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/sozialhilfe/unterstuetzungsrichtlinien-sozialhilfe>

nicht rückgängig machen. In diesem Sinne ist die Dossierkontrolle Gegenstand einer strategischen Aufsicht und Teil eines dichten Netzes von Kontrollmechanismen, die bei der Sozialhilfe der Stadt Bern Anwendung finden.

3.2. Aufsichtstätigkeit 2020

Für 2020 plante die Sozialhilfekommission eine andere Form der Aufsichtstätigkeit. Sie wollte im Herbst einen Austausch mit Armutsbetroffenen und ihren anwaltschaftlichen Organisationen durchführen. Die Idee geht auf politische Diskussionen im Rahmen der Einführung der Sozialhilfekommission und auf einen später eingereichten Vorstoss⁵ im Stadtrat zurück. Im Rahmen der Beratung der gesetzlichen Grundlagen für die Sozialhilfekommission wurde der Einsitz von anwaltschaftlichen Organisationen von Armutsbetroffenen in der Kommission gefordert, vom Stadtrat aber deutlich abgelehnt. Der Vorstoss so dann verlangte die direkte Vertretung von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfekommission. Der Gemeinderat zog die Kommission für die Vorstossantwort bei. Das Anliegen, Armutsbetroffenen in einem institutionalisierten Rahmen Gelegenheit zu geben, Anregungen und Anliegen bei der Sozialhilfekommission einzubringen, wurde grundsätzlich begrüsst. Demgegenüber lehnte (auch) die Kommission mehrheitlich die feste Zuteilung eines oder mehrerer Kommissionssitze an Armutsbetroffene ab.

Der Anlass für den Austausch in drei Gruppen mit insgesamt neun Armutsbetroffenen, der per Ende Oktober 2020 angesetzt worden war, musste pandemiebedingt kurzfristig abgesagt bzw. auf einen noch zu bestimmenden späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Als Ersatz wurde daraufhin kurzfristig eine Dossierkontrolle «light», ohne Schwerpunktthema, in den Dienststellen Intake (Sozialdienst) und im Kinderschutz (EKS) aufgegleist. Der für den 9. März 2021 festgesetzte Termin musste allerdings pandemiebedingt erneut verschoben werden. Er soll (nach Möglichkeit) in den Kalenderwochen 35/36 nachgeholt werden.

4. Beurteilung und Entscheidung von Grundsatzfragen (Art. 17 Abs. 3 Bst. a SHG)

Die SHK hat in einem Grundsatzentscheid vom 22. August 2012 festgelegt, dass die Unterstützung in der Stadt Bern im Regelfall nach dem kantonsweit als Empfehlung ausgestalteten, nach «Stichwörtern» aufgebauten Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (Handbuch BKSE⁶) ausgerichtet wird. Die SHK prüft bei jedem Stichwort des kantonalen Handbuchs, ob es für die Stadt verbindlich erklärt wird oder im Einzelfall eine abweichende, auf die Stadt Bern zugeschnittene Regelung erlassen werden soll. Es wurden im Berichtszeitraum sechzehn Stichwörter verabschiedet und damit für die Stadt Bern verbindlich erklärt; eine Regelung wurde aufgehoben. Während des ganzen Berichtszeitraums informierten die Leitung des Sozialamtes (BSS) und des EKS (SUE) laufend über aktuelle Entwicklungen ihrer jeweiligen Dienststellen. Gegenstand der Informationen waren u.a. die Kennzahlen 2019 zur Sozialhilfe der Mitglieder des Städteverbands sowie die Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zu den Sozialhilfezahlen im Kanton Bern des nämlichen Zeitraums, die Ablösungspraxis des Sozialdienstes bei Auszahlung des dreizehnten Monatslohns, die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen bei Einbürgerung und die Reorganisation innerhalb der Direktion für Bildung, Soziales und Sport betreffend die Asylsozialhilfe. Betreffend die Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe wurde festgestellt, dass in Zukunft ein System regelmässiger Evaluationen der Grenzwerte notwendig wird. Die Sozialhilfekommission hat in Auftrag gegeben, ein entsprechendes Projekt aufzugleisen und der SHK vorzulegen. Die Vorschläge der Verwaltung zur Festlegung und periodischen

⁵ Motion Rolf Zbinden (PdA): Vertretung direkt Betroffener in der Sozialhilfekommission. Die Motion wurde vom Stadtrat am 2. Februar 2017 abgelehnt.

⁶ Abrufbar unter <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/>

Überprüfung der Mietzinsgrenzwerte werden voraussichtlich Mitte 2021 von der Kommission behandelt werden.

Der Kommission wurde es so ermöglicht, an Grundsatzfragen mitzudiskutieren und eigene Vorschläge einbringen zu können. Anfragen der Kommission wurden von der Leitung, bei Bedarf nach erfolgter interner Konsultation, schlüssig und differenziert beantwortet.

Danksagung

Die Sozialhilfekommission dankt allen Mitarbeitenden auf den verschiedenen Dienststellen herzlich für ihr engagiertes Arbeiten in einem schwierigen Umfeld. Trotz hoher Dossierzahl und grossem administrativem Aufwand für die Falldokumentation schaffen sie es, den Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, Perspektiven aufzuzeigen und mit ihnen an der bestmöglichen Verbesserung der Situation zu arbeiten.

Bern, 5. Mai 2021